

Bericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

zu verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen gemäß § 186b Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

für das Jahr 2022

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Bericht für das Jahr 2022	3
2.1	Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse	4
2.1.1	§ 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft	4
2.1.2	. § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung	5
2.1.3	§ 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation	5
2.1.4	§ 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation	5
2.1.5	§ 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von	
	Vertrauenspersonen	6
2.1.6	§ 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien	6
2.2	Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter	
	und Behörden der Landespolizei	6
2.3.	Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnah-	
	men	6
2.4.	Gründe für die Steigerung der registrierten Maßnahmen	
	und deren weitere Aufklärung	7

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unterrichtet die Landesregierung den Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis bestimmter Maßnahmen der verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebung, die nach § 186c LVwG einer Protokollierungspflicht unterliegen.

Die im Zuge der Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts im LVwG vom 26. Februar 2021 (GVOBI. Sch.-H 2021, S. 222) erfolgten Anpassungen der Berichtspflicht, die bereits für den Bericht für das Jahr 2021 im Wesentlichen wirksam waren, greifen für das Berichtsjahr 2022 voll.

Für den vorliegenden Bericht zum Berichtsjahr 2022 ist von Bedeutung, dass die Landespolizei seit dem 1. Dezember 2021 das Programm InfReq100 verwendet. Es handelt sich um eine Software, mit der Auskunftsersuchen von Sicherheitsbehörden an Telekommunikationsdienstleister gestellt werden können. Für alle Datenabfragen von Sicherheitsbehörden im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes ist seit 2022 vorgeschrieben, eine sog. elektronische Schnittstelle Behörden (ESB) nach einem europaweit gültigen Standard des European Telecommunications Standards Institute (ETSI) zu nutzen. Die Software InfReq100 des Unternehmens DIaLOGIKa mit Sitz in Saarbrücken erfüllt die technischen Anforderungen, die eine Inanspruchnahme jener Schnittstelle voraussetzt.

Das Programms InfReq100 ermöglicht die automatisierte Erfassung und Auswertung der von der Landespolizei durchgeführten Abfragen. Damit steht durch InfREq100 erstmals im Berichtsjahr 2022 – neben den von den Ämtern und Behörden der Landespolizei geführten Statistiken – eine zusätzliche Quelle zur quantitativen Erfassung der berichtspflichtigen Maßnahmen zur Verfügung. Das im Bericht für das Jahr 2020 formulierte Ziel, ein Instrument zur automatisierten Erfassung der relevanten Daten zu implementieren, ist dadurch einen wesentlichen Schritt vorangebracht worden.

Die automatisierte Erfassung ermöglicht eine Übersicht über die gesetzlich relevanten Anfragen mit hoher Zuverlässigkeit. Die durch InfReq100 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Informationen machten allerdings neue Arbeitsabläufe erforderlich. Insbesondere mussten die von InfReq100 registrierten Abfragen mit den Statistiken der Ämter und Behörden abgeglichen werden. Die neuen, in der Zukunft noch zu optimierenden Prozesse führten dazu, dass die erforderlichen Daten durch das Landespolizeiamt erst im Januar 2024 zur Verfügung gestellt werden konnten.

2. Bericht für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 haben die berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei (Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten, Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen, die Polizeidirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei) insgesamt - 738 - berichtspflichtige Maßnahmen verdeckter oder eingriffsintensiver Datenerhebungen gemeldet.

Damit ist im Berichtsjahr gegenüber den Berichten zu Vorjahren eine **deutliche Steigerung** der registrierten Maßnahmen zu verzeichnen. Gründe für die Steigerung und dadurch erforderlich werdende Maßnahmen werden unter **Punkt 2.3** dieses Berichts erläutert.

Übersicht zu den Berichtsjahren seit 2013:

Berichtsjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl gemeldeter Maßnahmen	738	307	308	341	318	292	243	284	313	302

2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse

Die einzelnen berichtspflichtigen Maßnahmen verteilen sich auf die angewendeten Eingriffsbefugnisse wie folgt:

2.1.1 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 1 LVwG (Zugangssicherungscodes) – Rechtskreis Telekommunikationsgesetz (TKG):

- keine - Maßnahmen

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 2 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer Internetprotokoll-Adresse) – Rechtskreis TKG:

- 16 - Maßnahmen

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Zugangssicherungscodes) – Rechtskreis Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz (TTDSG):

- keine - Maßnahme

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer Internetprotokoll-Adresse) – Rechtskreis TTDSG:

- keine - Maßnahme

Nutzungsdatenabfrage gemäß § 180a Absatz 4 LVwG – (Auskunftsverlangen zur Identifikation der Nutzer und auf das Datum, die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Verarbeitung beschränkte Daten) – Rechtskreis TTDSG:

- **42** - Maßnahme

2.1.2. § 185 LVwG - Besondere Mittel der Datenerhebung

Präventive Observation gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 1 LVwG:

- 1 - Maßnahme

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder aufzeichnungen gem. § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVwG:

- 3 - Maßnahmen

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LVwG:

- 1 - Maßnahme

Präventiver Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LVwG:

- keine - Maßnahme

Präventiver Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittlerin/verdeckter Ermittler) gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 3 LVwG:

- keine - Maßnahmen

Präventive Wohnraumüberwachung gemäß § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in/aus Wohnungen):

- keine - Maßnahme

2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation

Präventive Telekommunikationsüberwachung gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (Erhebung von Telekommunikationsinhalten):

- 52 - Maßnahmen

Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (mittels Datenabruf über Infreq100 sowie durch den Einsatz technischer Mittel):

- 622 - Maßnahmen

Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse (durch den Einsatz technischer Mittel) gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG:

- 1 - Maßnahme

2.1.4 § 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation

- keine - Maßnahme

2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen

- keine - Maßnahme

2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien

- keine - Maßnahme

2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter und Behörden der Landespolizei

Die - 738 - Maßnahmen aus 2022 verteilen sich auf die berichtspflichtigen Ämter und Polizeibehörden wie folgt:

Behörde	Bestandsdaten (TKG)	Bestands- und Nutzungsdaten (TTDSG)	Observation §185 Abs. 1 Nr. 1	Verdeckte technische Mittel §185 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	Verdeckte technische Mittel §185 Abs. 2 Nr. 2 lit. b	Telekommunikationsüberwachung §185a Abs. 2 Nr. 1	Standortermittlung §185a Abs. 2 Nr. 2	Ermittlung unbekannter Anschluss §185a Abs. 2 Nr. 3	Gesamt
PD KI	3	3	-	-		14	74	-	94
PD HL	-	2	-	-	-	5	114	-	121
PD RZ	-	-	-	-	1	4	66	-	71
PD SE	-	-	-	-		4	123	-	127
PD NMS	12	35	-	-	-	12	42	-	101
PD IZ	-	-	-	-	-	1	51	-	52
PD FL	1	2	-	3	-	8	151	-	165
LPA 4	-	-	-	-	-	-	-	-	0
LKA	-	-	1	-	-	4	1	1	7
Gesamt	16	42	1	3	1	52	622	1	738

2.3. Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnahmen

Von den 738 Maßnahmen betrafen 702 Maßnahmen Vermisstensachverhalte, also die Suche vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter oder suizidgefährdeter Personen. Dies entspricht etwa 95% der Maßnahmen. Die restlichen 36 Maßnahmen (etwa 5%

der Maßnahmen) verteilen sich auf 14 gefahrenabwehrende Sachverhalte mit einem anderen Hintergrund. Die anlassgebenden Vorfälle sind heterogen. Es handelt sich um Bedrohungslagen, Entführungsfälle, Maßnahmen im Kontext von Inobhutnahmen, aus Einrichtungen entwichene Personen und Maßnahmen in Bezug auf eine radikalisierte Person.

2.4. Gründe für die Steigerung der registrierten Maßnahmen und deren weitere Aufklärung

Im Berichtsjahr ist gegenüber den Berichten zu Vorjahren eine deutliche Steigerung der registrierten Maßnahmen zu verzeichnen, nämlich von im Schnitt etwa 300 Maßnahmen auf über 700 Maßnahmen. Im Folgenden werden Gründe für die Steigerung der registrierten Maßnahmen aufgeführt. Diese Gründe müssen in einem zweiten Schritt genauer analysiert werden, um ggf. erforderliche Veränderungen einzuleiten. Mit der internen Überprüfung der Abläufe der Datenerhebungen ist das zuständige Landespolizeiamt beauftragt worden. Die Ergebnisse wird das Innenministerium im Folgebericht für das Berichtsjahr 2023 darlegen.

Für die Einordnung der Steigerung der registrierten Maßnahmen ist von Bedeutung, dass die Zahl der polizeilichen Sachverhalte, die Anlass für die einzelnen Datenabfragen waren, nur leicht gestiegen ist. Die Erhöhung der registrierten Abfragen ist mithin nicht darauf zurückzuführen, dass mehr Gefahrenabwehrvorgänge bearbeitet wurden, sondern darauf, dass (im Durchschnitt) je Sachverhalt mehr Datenabfragen verzeichnet wurden.

Wegen der zeitlichen Koinzidenz der Steigerung der registrierten Maßnahmen und der ausschließlichen Verwendung der Software InfReq100 liegt es nahe, dass ein Zusammenhang besteht. Insoweit sind zwei Effekte plausibel:

- Die Software InfReq100 vereinfacht die Arbeitsabläufe. Statt der zuvor erforderlichen Versendung von Faxen oder E-Mails an die Diensteanbieter kann die Abfrage über eine Datenmaske durchgeführt werden. Dieser Umstand könnte dazu geführt haben, dass in einem Sachverhalt mehr Abfragen durchgeführt wurden:
 - Z. B. ist es einfacher bei Unsicherheit über den von einer vermissten Person genutzten Provider, Datenabfragen an mehrere Unternehmen parallel zu richten.

Ferner könnte dann, wenn eine erste Standortermittlung zur Feststellung einer vermissten Person keine Erkenntnisse lieferte (weil das Mobiltelefon oder ein anderes Endgerät ausgeschaltet war oder keine Netzwerkverbindung bestand), in zeitlichem Abstand die Standortabfrage wiederholt worden sein. Häufig schalten vermisste Personen ihre Mobilfunkendgeräte aus oder nur kurzzeitig ein. Mehrfache Standortabfragen erhöhen somit die Erfolgsaussichten der Ortung.

 Es ist auch möglich, dass die Steigerung der registrierten Abfragen nicht oder nicht vollständig darauf zurückzuführen ist, dass mehr Abfragen durchgeführt wurden, sondern dass durch die Software INfReq100 ein nunmehr vollständigeres Datenbild verfügbar geworden ist. Es kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall der vorstehend dargestellten Mehrfachabfragen in der Vergangenheit durch die Ämter und Behörden die einzelnen Abfragen zusammengefasst gezählt wurden, z. B. es als nur eine Datenabfrage gewertet wurde, wenn mehrere Provider angefragt wurden, von denen nur einer Daten übermittelte.

Neben einer Steigerung der Standortermittlungen gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG ist auch eine deutliche Steigerung der Maßnahmen nach § 185a Absatz 1 Nummer 1 LVwG festzustellen, nämlich von 8 (2021) auf 52 (2022) Maßnahmen. Dies hat folgenden Grund:

Die Datenerhebung nach § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG ist an sich auf die Inhalte der Telekommunikation gerichtet. Die von Ämtern und Behörden gemeldeten Daten zeigen jedoch, dass in einem Großteil der Fälle offenbar nicht Inhaltsdaten (im Sinne einer klassischen Telekommunikationsüberwachung) im Fokus der Maßnahme standen, sondern dass die Maßnahme – ohne Erhebung von Inhaltsdaten – dazu genutzt wurde, um Standortdaten zu ermitteln. Denn bei einer Maßnahme auf Grundlage von § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG übermitteln die Telekommunikationsunternehmen auch Standortdaten. Hintergrund des beschriebenen Vorgehens ist der Umstand, dass die auf diese Weise gewonnenen Standortdaten eine höhere Genauigkeit aufweisen als die Standortdaten, die über Abfragen nach § 185 Absatz 2 Nummer 2 LVwG erlangt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Datenerhebung sind in beiden Varianten des § 185a LVwG dieselben.

Auch dieses im Berichtsjahr 2022 erstmals aufgetretene Phänomen muss in die einleitend genannte Untersuchung einbezogen werden.